### Anlagen zum ANTRAG

**für die Zertifizierung von**

**Geothermieunternehmen**

**nach**

**DVGW-Arbeitsblatt W 120-2**

# Liste des Fachpersonals für den Geothermiebereich

Die Liste des Fachpersonals im **Geothermiebereich** ist bei jeder Antragstellung notwendig. Das Unternehmen muss über mind. **zwei festangestellte**, in der Geothermie tätige Mitarbeiter verfügen.

Bitte legen Sie keine Facharbeiterbriefe oder andere Berufsabschlusszeugnisse, sondern nur eine Übersicht des Fachpersonals für den Geothermiebereich, vor. In der Personalliste müssen folgende Informationen bzw. Personen enthalten sein:

**1) Verantwortliche Fachaufsicht**

**2) Bauleitende Fachkraft**

**3) Fachpersonal**

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | | | | | | - Ablaufdatum bitte eintragen - Keine Angabe ist gleichbedeutend mit nicht vorhanden | | |
| Name, Vorname | Lehrberuf1) | derzeitige Tätigkeit im Unternehmen zu2) | | | tätig in der Geo-thermie seit  (Angabe d. Jah­reszahl) | letzte Schulung (fachbezogen) | Ersthelfer | Ausnahmegenehmigungen nach §7a/b, §8 oder §9 der Handwerksordnung |
| 1) | 2) | 3) |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |

1) Abschluss gem. Kap. 6. der W 120-2: 2013-07 für die unterschiedlichen personellen Anforderungen

2) bitte ankreuzen

# Fort- und Weiterbildung (fachliche Schulungen)

Hier sollten Kopien für die Fort- und Weiterbildung des Fachpersonals eingeheftet werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die Fachunternehmen verpflichten, ihr Personal regelmäßig zu schulen (s. Kap. 6. der W 120-2: 2013-07).

Fügen Sie dem Antrag bitte nur solche Fort- und Weiterbildungsnachweise bei, die auch fachspezifisch für die Geothermie sind. Schulungen im Bereich Computer oder Erste-Hilfe-Lehrgänge beim Roten Kreuz sind fachlich nicht relevant. Auch Basisqualifikationen wie Facharbeiter und Meisterlehrgänge fallen nicht darunter.

Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen müssen dem Kap. 9.3 der W 120-2: 2013-07 entsprechen.

**Ersthelferausbildung**

Hier sind Kopien von Ersthelferausbildungen beizugeben (s. Kap. 6.1 der W 120-2: 2013-07). Die entsprechend ausgebildeten Personen müssen sich in der Tabelle „Fachpersonal“ in Check 1 (s. Anlagen zum Antrag W 120-2) wiederfinden.

# Zu der Seite 7 des Antragformblattes (Tabelle 7.1)

Tragen Sie in die Tabelle für die Baumaßnahmen (Referenzliste des Unternehmens in der oberflächennahen Geothermie) bitte ausschließlich Arbeiten ein, für die auch Auftraggeberreferenzen vorliegen (siehe Check 8, Unternehmensreferenzen).

Das Unternehmen mit der verantwortlichen Fachaufsicht muss jährlich zahlenmäßig ausreichend durchgeführte Projekte nachweisen, wobei **mindestens drei Referenzen aus den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren** zu ausgeführten Arbeiten in den beantragten Gruppen vorzulegen sind (max. 10 Referenzen), die eine ordnungsgemäße Tätigkeit belegen.

# Beispiel

**7.1 Referenzliste des Unternehmens in der oberflächennahen Geothermie aus den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren**

(Falls eine Seite für die Angabe der Referenzen nicht ausreichen sollte, bitte Vorlage kopieren.)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Auftraggeber**  **(Referenzschreiben / Nummer)** | **Jahr** | **Zertifizierungs-gruppe**  **G 100, G 200,**  **G 400** |
|
|
| **Auftraggeber A, Nr. 1** | **2011** | **G 100** |
| **Auftraggeber B, Nr. 2** | **2012** | **G 200** |
| **Auftraggeber C, Nr. 3** | **2013** | **G 400** |
|  |  |  |

# Zu Pkt. 9. des Antragformulars zur Ausstattung mit Geräten

Die Liste der Ausstattung der Geräte für die Geothermie ist im Antrag auszufüllen. Die Vorführung der angegebenen Geräte ist Inhalt des späteren Überprüfungsverfahrens. Nur wenn nachvollziehbar ist, dass Ihre Ausstattung vollständig im Umgang und geeignet ist, und das Personal unterwiesen wurde, kann eine Prüfung positiv abgeschlossen werden.

# Gewerberechtliche Nachweise

# 1. Gewerbeanmeldung

Eine Gewerbeanmeldung beim zuständigen Ordnungs- oder Gewerbeaufsichtsamt muss grundsätzlich für den im Zertifikat anzugebenden Firmenstandort vorgelegt werden. Auch für jede mit dem Zertifikat zu erfassende weitere Niederlassung, Betriebsstelle und ähnliche Organisationseinheit ist die Gewerbeanmeldung notwendig. Als angemeldete Tätigkeit sollte u.a. Geothermie eingetra­gen sein.

# 2. Auszug aus dem Handelsregister

Bei Einzelunternehmen (z.B.: e.K.), Personengesellschaften (z.B.: OHG, KG) oder Kapitalgesellschaften (z.B.: GmbH, AG) ist eine Kopie des Auszuges aus dem Handelsregister für das antragstellende Unternehmen erforderlich. Falls das Unternehmen über eigenständige Niederlassungen verfügt, bedürfen diese einer eigenen Zertifizierung. Gegenstand des Unternehmens sollte wiederum Geothermie bzw. Bohrtechnik sein. (Hinweis: Eine Eintragung als Verwaltungs- oder Beteiligungsgesellschaft o.ä. kann nicht anerkannt werden.) Überwiegend erfolgt die Eintragung von Geothermieunternehmen in das Handelsregister B.

# 3. Eintragung in das Berufsregister des Firmensitzes

Handwerksbetriebe müssen eine Eintragung in die Handwerksrolle bei der Handwerkskammer nachweisen, andere Betriebe müssen eine Eintragung z.B. bei der IHK nachweisen.

# 4. Versicherungsnachweis

Der Nachweis eines ausreichenden Versicherungsschutzes (Betriebshaftpflichtversicherung mit zugrunde liegender Risikoabschätzung) ist durch das beantragende Unternehmen beizubringen.

# Qualifikationsnachweis der verantwortlichen Fachaufsicht(en)

Diplomurkunde einschlägiger Fachrichtung, Meisterbrief Brunnenbau, Werkpolier Brunnenbau, Werkpolier Geothermie oder Ausnahmegenehmigungen nach §7a/b, §8 und §9 der Handwerksordnung in Kopie

Beachten Sie: Die verantwortliche Fachaufsicht muss bei Antragsstellung eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit in einem Bohrunternehmen nachweisen. Referenzen für eine Tätigkeit als verantwortliche Fachaufsicht, die sich auf einen Zeitraum vor Abschluss der Qualifikation beziehen, werden nicht anerkannt.

Weiterhin müssen die Fortbildungsnachweise (gem. 9.3 der W 120-2: 2013-07) der verantwortlichen Fachaufsicht in Kopie den Antragsunterlagen beigefügt werden.

**Zur Anerkennung der verant­wortlichen Fachaufsicht wird durch die DVGW CERT GmbH ein Prüfungsgespräch geführt, in der die Handlungskompetenz nachzuweisen ist. Dabei sind die zu beachtenden Gesetze, öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die anerkannten Regeln der Technik zu benennen und deren Umsetzung in die Praxis darzustellen. Hierzu sind tiefgehende theoretische und praktische Kenntnisse notwendig. Wir möchten an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Prüfung eine intensive Vorbereitung erfordert.**

# Referenzen der verantwortlichen Fachaufsicht(en)

Für eine verantwortliche Fachaufsicht gilt: mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in einem Bohrunternehmen muss vorhanden sein.

Das Unternehmen mit der verantwortlichen Fachaufsicht muss jährlich zahlenmäßig ausreichend durchgeführte Projekte nachweisen, wobei mind. drei Referenzen aus den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren zu ausgeführten Arbeiten in den beantragten Gruppen vorzulegen sind (max. 10 Referenzen), die eine ordnungsgemäße Tätigkeit belegen.

**7.2 Referenzliste der verantwortlichen Fachaufsicht(en) in der oberflächennahen Geo-thermie aus den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren**

(Falls eine Seite für die Angabe der Referenzen nicht ausreichen sollte, bitte Vorlage kopieren.)

Tragen Sie in die Tabelle für die Baumaßnahmen bitte ausschließlich Arbeiten ein, für die auch Auftraggeber Referenzen vorliegen.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Auftraggeber**  **(Referenzschreiben / Nummer)** | **Jahr** | **Zertifizierungs-gruppe**  **G 100, G 200,**  **G 400** | **Name, Vorname der verantwortlichen Fachaufsicht(en)** |
| **Auftraggeber A, Nr. 1** | **2011** | **G 100** | **Mustermann, Max** |
| **Auftraggeber B, Nr. 2** | **2012** | **G 200** | **Mustermann, Max** |
| **Auftraggeber C, Nr. 3** | **2013** | **G 400** | **Mustermann, Max** |
|  |  |  |  |

# Zu Pkt. 8.1 des Antragformulars

Die Unterschrift und somit auch die Bestätigung der Angaben unter Punkt 8.1 kann nur von der Fachaufsicht selbst geleistet werden. Im Falle der Verhinderung der verantwortlichen Fachaufsicht muss die Beantragung des Zertifikates entsprechend zurückgestellt werden. Es ist dringend erforderlich, dass die verantwortliche Fachaufsicht darüber informiert ist, welche Aufgaben und Pflichten auf sie zukommen. Die Person sollte eine angemessene Position im Unternehmen einnehmen (z.B. Abteilungsleiter Geothermie), damit die notwendige Wei­sungsbefugnis und Unabhängigkeit in ihren Entscheidungen gewährleistet ist. Ebenso hat die verantwortliche Fachaufsicht zur Kenntnis zu nehmen, dass von ihr eine hohe Fachkompetenz, in Bezug auf das einschlägige DVGW-Regelwerk und anderer relevanter Vorschriften, erwartet wird. Dementsprechend ist eine gute Vorbereitung auf das Fachgespräch unerlässlich.

**Einzelnachweise (Referenzschreiben)**

Wir empfehlen Ihnen, sich an folgendem Muster für das Referenzschreiben zu orientieren:

Hiermit wird der Firma Mustermann, 99999 Musterhausen, bescheinigt, dass sie unter der Leitung von Herrn Dipl.-Ing. Mustermann als verantwortliche Fachaufsicht folgende Baumaßnahmen in der oberflächennahen Geothermie durchgeführt hat:

|  |  |
| --- | --- |
| Baujahr | Art der Geothermiemaßnahme |
| 2013 | G 100, Neubau, 10 Sonden |
| 2012 | G 200, Neubau, 2 Sonden |
| 2011 | G 200, Neubau, 1 Sonde |
| 2011 | G 400, Neubau, 20 Sonden |

**Stempel und Unterschrift**

Diese Tabelle muss inhaltsgleich sein mit den Angaben zu Pkt. 7.1 und 7.2 des An­trages. Im Antrag selbst müssen die Angaben zu den durchgeführten Baumaßnahmen voll­ständig sein.

Wenn Sie unsicher sind bei der Antragstellung, rufen Sie uns an (Herr Stockem: +49 228 / 9188-813). Wir helfen Ihnen gerne weiter und hoffen, im Vorfeld offene Fragen klären zu können.

# Referenzen des Unternehmens

Bitte beachten Sie die Erläuterungen zu den Referenzen unter Check 7 (Einzelnachweise)! Sind die Referenzen für die Fachaufsicht identisch mit denen des Unternehmens, entfällt der Nachweis an dieser Stelle.

# Qualifikationsnachweis der bauleitenden Fachkraft

Diplomurkunde einschlägiger Fachrichtung, Meisterbrief Brunnenbau, Werkpolier Brunnenbau, Werkpolier Geothermie, Brunnenbauer (ausgebildet) oder Ausnahmegenehmigungen nach §7a/b, §8 und §9 der Handwerksordnung in Kopie

Beachten Sie: Die bauleitende Fachkraft muss ihre Qualifikation (einschließlich einer mind. dreijährigen Berufstätigkeit in einem Bohrunternehmen) nachweisen können. Das Unternehmen muss nachweisen, dass die Fachkraft mind. alle drei Jahre an einer einschlägigen firmenexternen Fort- und Weiterbildungsmaßnahme (gem. 9.3 der W 120-2: 2013-07) teilgenommen hat (Kopie bitte beifügen).

# Betriebliches Managementsystem (BMS)

Der Leitfaden zur Selbsteinschätzung für betriebliche Managementsysteme für Unternehmen nach W 120-2: 2013-07 bzw. W 120-1: 2012-08 ist den Antragsunterlagen ausgefüllt beizulegen.

Für jedes Neu- und Verlängerungsantragsverfahren nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 120-2 ist der ausgefüllte o.g. Leitfaden bei der Antragstellung an die DVGW CERT GmbH zu übergeben. Die getätigten Angaben werden von DVGW-Experten im Unternehmen geprüft.

Liegt seitens des beantragenden Unternehmens zudem eine gültige Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 (oder gleichwertig) mit dem entsprechenden fachlichen Scope (z.B. Geothermie) vor, so ist das Zertifikat dem Antrag ebenfalls beizufügen.

Weiterhin ist den Antragsunterlagen ein aktuelles Unternehmensorganigramm beizufügen (Schlüsselpositionen wie z.B. die der verantwortlichen Fachaufsicht müssen mit der entsprechenden personellen Zuordnung klar erkennbar sein).